

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 69.

Sonnabends, den 30. August.

1856.

### Bekanntmachung.

Künftigen

30. August l. J.,

Vormittags 11 Uhr, sollen diejenigen Communsfelder, deren Verpachtung nächsten 1. September d. J. ihr Ende erreicht und von welchen ein Verzeichniß an Rathsstelle aushängt, anderweit auf 4 Jahre unter den im Licitationstermin bekannt zu machenden Bedingungen gegen das Meistgebot und unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden.

Pachtliebhaber werden daher ersucht, sich zu dem obengedachten Tage und Stunde auf hiesigem Rathhause pünktlich einzufinden.

Frankenberg, den 19. August 1856.

Der Stadtrath.  
Stöckel, Brgmstr.

### Bekanntmachung.

Nachdem

Herr Johann Gottlob Clausniger hier

von uns Erlaubniß erhalten hat, sich mit der Gesindemäkelei zu befassen, so bringen wir zu allgemeiner Kenntniß, daß derselbe mehr nicht an Gebühren zu erheben berechtigt ist, als fünf Pfennige von jedem Lohnthaler, den das durch ihn untergebrachte Gesinde jährlich erhalten soll und daß diese Gebühren auch nur von einem Theile, entweder dem Dienstboten oder der Dienstherrschaft, zu bezahlen sind.

Frankenberg, den 29. August 1856.

Der Stadtrath.  
Stöckel, Brgmstr.

### Öeffentliche Vorladung.

Zu dem Vermögen des überschuldeten Wagniermeister Johann Gottfried Hönig in Niederwiesa ist von dem Königlich Sächsischen Justizamte Frankenberg mit Sachsenburg der Concurssproceß eröffnet worden.

Es werden daher alle bekannten wie unbekanntes Gläubiger genannten Hönig's, überhaupt alle diejenigen, welche an dessen Concurssmasse Ansprüche haben, hierdurch vorgeladen, in dem auf den zehnten November 1856

anberaumten Liquidationstermine vor Nachmittags 5 Uhr persönlich oder durch einen gehörig legitimierten Beauftragten, dessen Vollmacht, dasern der Liquidant im Ausland wohnt, vorheriger gerichtlicher Anerkennung des Letztern bedarf, an hiesiger Amtsstelle zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu bezeichnen und zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter über deren Richtigkeit, nach Befinden über deren Vorrang, oder Erstigkeit unter sich, binnen 4 Wochen rechtlich zu verfahren und

den neunten December 1856

der Bekanntmachung eines Präklusivbescheids gewärtig zu sein.